Kundmachung, betreffend die Verfassungs-Urkunde Desterreichs.

Die Konstitutions = Urkunde ist Gr. Majestät mit folgendem allerunterthanigsten Bortrage des Ministers des Innern zur Genehmi= gung vorgelegt worden:

Allergnädigster Herr!

Meine Pflicht gebietet mir, Euerer Majestät das wichtigste und schwierigste Werk Ihrer an großen Ereignissen reichen Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Es ist dieses die Verfassungs-Urkunde für die österreichische Monarchie, ein Staatsdokument, wodurch die Stellung und die Verhältnisse eines der ältesten und ehrwurdigsten Staaten neu geregelt, der Bau eines in seinen Fundamenten tief erschütterten Reiches so zu fagen neu begonnen und gestützt werden foll; ein Unternehmen, deffen Gelingen eben fo Beil und Gegen bringend für Millionen Menschen sein, als sein Mißlingen namenloses Elend über zahlreiche Bolkerschaften verbreiten murde.

Je mehr das Gefühl der Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte mich bei dieser Arbeit entmuthigt, desto mehr muß ich darin Beruhigung suchen, daß sie der Prufung erfahrener Manner, welche den Thron umgeben, unterzogen wird, und daß die Schlußfassung Euerer Mafestät in ihrer aufgeklärten Vaterlandsliebe und erprobten Anhänglichkeit eine Stute finden wird, welche es erleichtert, die Täuschung von der Wahrheit zu unterscheiden, und den Werth der dargebotenen Opfer mit den Errungenschaften, denen sie gebracht werden sollen, zu vergleichen.

Seit den großen Beränderungen, welche in den Staatseinrichtungen der österreichischen Monarchie eingetreten find, und seitdem das A. h. Patent vom 15. März d. J. den Bölkern der Monarchie eine Konstitution zugesichert hat, wurde unter allen Klassen und Ständen der lebhafteste Bunsch laut, diese Konstitution zu kennen, und bald in's Leben treten zu seben.

Dieser Bunsch mußte für die Regierung noch drängender werden, da sie seit jenen tiefgreifenden Beränderungen sich auf einen un= sicheren Boden gestellt findet, und ihre Unsicherheit auf alle ihre Organe zurückwirkt

Indessen sind der schleunigen Mealisirung dieses Wunsches doch gewichtige Mücksichten entgegen getreten.

Es war zu erwarten, daß die einzelnen Theile des Reiches bei der Verschiedenartigkeit ihrer Einrichtungen und bei den Eigenthum= lichkeiten in Gesinnung, Bolksbegriffen und innerem Leben, mit Wünschen, Erwartungen und Forderungen hervortreten wurden, welche bei dem Verfassungswerke gebührend gewürdigt werden.

Es sind in der That zahlreiche Deputationen aus allen Ländern erschienen, welche die Wünsche derselben an den Thron gebracht haben, und deren Bitten und Vorschläge zu den sorgfältigsten Erörterungen die Gelegenheit geboten haben. Eben so mar zu erwarten, daß durch den Weg der Presse die öffentliche Meinung die Wünsche und Interessen der verschiedenen Klassen vertreten werde. Auch an solchen Andentungen hat es nicht gefehlt, und so hat sich ein reicher Vorrath von Materialien gehäuft, aus welchen mit größerer Berubigung der schwierige Bau unternommen werden kann. Die Anwesenheit von ständischen Mitgliedern aus den meisten Provinzen hat endlich die Gelegenheit geboten, einen Berein von Einsichten und eigenthümlichen Erfahrungen hier zusammen zu setzen, welcher zur rich= tigeren Beurtheilung des Geistes und der Michtung der Ideen in einem ausgedehnten Reiche benützt werden konnte. Ghe ich daher die, der Sanktion Euerer Majestät hier unterzogenen Antrage zum Baue der Verfassung der Prufung der übrigen mitverantwortlichen Rath= geber der Krone vorgelegt habe, glaubte ich auch in dem Urtheile dieser Manner im Wege einer vertraulichen Besprechung einen festen Alnhaltspunkt für diese Anträge suchen zu sollen.

So ist nun diese Angelegenheit auf den Punkt gediehen, wo ich mein Urtheil über dieselbe mit jenem Grade von Beruhigung, welcher bei solchen Dingen zu erreichen ist, feststellen zu können erachte, und wo ein längerer Aufschub nicht mehr gerechtfertiget, ja selbst als Hebel des Migtrauens und als Waffe der boswilligen Deutung schädlich wäre.

Bur Beleuchtung des eingeschlagenen Ganges glaube ich aber noch vorläufig einige Fragen kurz erörtern zu sollen, welche ich mir selbst bei der mir vorschwebenden Aufgabe gestellt habe, und welche ich dem so eben erwähnten Comité zur Prüfung vorlegte. Unter diesen ist die erste

1. Was wurde bei der, dem österreichischen Kaiserstaate zugesicherten Verfassung beabsichtiget, und was wird von derselben erwartet? Ich glaube diese Frage dahin beantworten zu muffen, daß ein für alle Theile des Reiches giltiges Grundgesets beabsichtiget und erwartet wird, welches die Rechte des Souverans sowohl, als das Maß der, den Staatsbürgern zustehenden bürgerlichen und politischen Freiheit, und der dafür bestehenden Bürgschaften flar und bestimmt enthält.

2. Soll das zu berathende Grundgesetz aus den bestehenden Provinzial = Statuten abgeleitet, und sollen diese dabei zum Grunde ge= legt, oder soll es als ein selbstiftandiges Ganzes auf eigene Grundlagen gestützt werden?

Die Provinzial = Statuten und Verfassungen bilden so mangelhafte, abgerissene und verichiedenartige Bruchstücke, daß es unmöglich ist, aus ihnen ein organisches Ganzes zu entwickeln. Diesen Gebrechen durch eine Revision früher abzuhelfen, wurde mit großem Zeit: verluste durch die nothwendigen Verhandlungen mit den Provinzial : Ständen verbunden sein, und zuletzt doch nur entweder zu gemein= schaftlichen Bestimmungen, welche für alle Länder Giltigkeit haben, oder zu provinziellen Verschiedenheiten sühren, welche durch ein, alle dominirendes Grundgeset beherrscht werden muffen.

Es bleibt daher nur der Weg der Berathung und Ertheilung eines, die Gesammt=Monarchie umfassenden Grundgesetzes übrig. 3. Wie soll das neue Grundgesetz ertheilt werden?

Zwei Wege bieten sich hier dar; als: Zugeständniß des Monarchen aus seinem Antriebe und nach seinem Ermessen, oder: im Wege der Einigung mit den Ständen als Bertrag.

Der erste, bisher gewöhnlich betretene Weg ist vielfältig angegriffen worden, doch wurde ich ihn vorziehen, wenn anders die Aussicht, ihm Geltung zu verschaffen, vorhanden ift. Dazu scheinen zwei Bedingungen unerläßlich:

Erstens die möglichst ausgedehnte Benützung und Berücksichtigung der öffentlichen Meinung und der kompetentesten Autoritäten bei der Verfassung des Grundgesetzes; zweitens die Aufnahme eines genugenden Ausmaßes bürgerlicher Freiheiten und Garantien in dasselbe. 4. Welcher Makstab für die Ertheilung dieser Freiheiten soll angenommen werden?

Eine flare und bestimmte Beantwortung dieser schwierigen Frage ist kaum möglich, doch scheint es unerläßlich, sich wenigstens über einen allgemeinen Gesichtspunft in dieser Beziehung zu vereinigen. Die Berschiedenheit der Rulturs = und Bildungsstufe der einzelnen Länder und Bölker kann dabei wohl nicht in Rechnung gezogen werden, weil diese sonst die Ertheilung gleichformiger Institutionen ausschließen wurde; ein allgemeiner Gesichtspunkt läßt sich daher nur aus dem Grundsatze ableiten, daß alle diejenigen Freiheiten, welche mit monarchischen Einrichtungen verträglich, und sich als solche im monarchischen Staate bewährt haben, zugleich aber bei den jest vorherrschenden Ideen und Wesinnungen als ein unabweisbares Bedürfniß anerkannt werden, in die Verfassungeurfunde aufgenommen werden follen.

5. Wie soll die Verfassung fur den Gesammtstaat mit den Provinzial-Verfassungen in Einklang gebracht werden?

Dieses kann, wie ich glaube, nur dadurch geschehen, daß die erstere in ihrer Unwendung durch die letteren theilweise gemäßigt, oder die letteren durch die erstere beschränkt werden, bis eine innigere Verschmelzung der Begriffe und Gesinnungen volle Uebereinstim= mung in den grundgesetzlichen Bestimmungen möglich macht.

6. Aus welchen Elementen soll die fünftige Bertretung gebildet werden?

Besit, selbstständiger Erwerb und ein gesichertes Einkommen auf Intelligenz basirt, konnen allein die Rriterien dafür liefern, und in der Zulassung derselben die größte Ausdehnung anzunehmen, scheint ein unerläßliches Bedürfniß zu sein.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob die Vertretung auf ein Stadium beschränkt, oder in zwei Gliederungen getheilt werden soll. Das lettere scheint mir dem Interesse der Gesetzgebung und der Stellung der Monarchie angemessen, ich muß mich daher dafür aussprechen, wiewohl in der herrschenden Meinung bedeutender Widerspruch dagegen zu erwarten sein durfte. Aus denselben Gründen würde ich mich für eine erbliche Kammer ausgesprochen haben, wenn die Meinung in den von mir erforschten Organen sich nicht so entschieden gegen ein erbliches Institut des Repräsentativ = Körpers erklärt hätte.

Nach dieser kurzen Beleuchtung und aus den so eben erörterten Gesichtspunkten, welche auch bei der, von mir mit den Reprasentanten von acht Provinzen gepflogenen Berathung aufgefaßt und getheilt worden sind, bitte ich Euere Majestät die in Ehrfurcht ange=

schlossene Verfassungsurfunde des österr. Kaiserstaates einer eindringenden strengen Prufung unterziehen zu wollen. Es ware überfluffig, die einzelnen Bestimmungen derselben zu zergliedern und ihre Absicht zu erörtern; sie finden sich in den meisten Berfassungen der, durch repräsentative Ginrichtungen gemäßigten Monarchien, und werden von den Bolkern, welche diesen Einrichtungen anhängen, als Bürgschaften verlangt und im hohen Werthe gehalten. Eine unbefangene Prüfung wird aber auch zur lleberzeugung führen, daß die Verfassung, wie ich sie hier vorzuschlagen mich verpflichtet fühle, eine der reichsten an Zugeständnissen ist, und der burgerlichen Freiheit eine sehr ausgedehnte Grundlage und die sichersten Garantien bietet. Es fann sich die Frage aufdringen, ob ein solcher Uebergang auch staatsklug und nothwendig bei einem Staate ist, welcher seit mehreren Jahrhunderten in rein monarchischen

Formen zu einem seltenen Grade von Macht und innerer Ruhe gelangt ift. Allein die Erschütterung, welche diese Einrichtungen erlitten haben, hat das alte Gebäude auch so tief in seinen Grundfesten verlett, daß eine theilweise Stützung zu den gefährlichsten Täuschungen gehört hatte; zudem mussen Institutionen, welche Dauer und tiefe Wurzel fassen sollen, das Gepräge und den Charafter der Zeit an sich tragen, in welcher sie entstanden sind. Der vorherrschende Charafter der Begriffe der gegenwärtigen Zeit bestehet aber darin, es dem Monarchen unmöglich zu machen, Regierungsakte aus eigener Macht auszuüben, wodurch Rechte und Interessen verletzt oder Unzufriedenheit und Mißstimmung gegen den Thron gewendet werden kann. Die verantwortlichen Diener der Krone sind es eigentlich, welche die Funktionen der Regierungsgewalt ausüben. Die Prärogative der Krone liegen in der freien Wahl derselben und in dem Aufruf an das Bolk zur Sendung neuer Vertreter. Die Sicherheit des Bolkes gegen Irrthumer oder Migbrauche von Seite der Depositare der Gewalt aber ruhet in ihrer Berantwortlichkeit und in ihrer Abhängigkeit bei allen wichtigeren Funktionen von der Prüfung und Theilnahme der Vertreter des Landes.

Go wie mir ein größeres Mag von burgerlicher Freiheit und Kontrolle der Regierungsfunktionen, als das in der Verfassungsurkunde ausgedrückte weder nothwendig, noch mit Billigkeit gefordert werden zu können schien, so halte ich mich dagegen überzeugt, daß jede Berweigerung derselben die Hoffnungen und Erwartungen nicht befriedigen, und dem Geschenke, welches Bertrauen zum Throne, Unhänglichkeit und Liebe zur Dynastie und das Gefühl eines gesicherten Rechtszustandes befestigen soll, einen großen Theil seines Werthes entziehen würde.

Ich könnte daher nach Pflicht und Gewissen nicht zu der Beschränkung der, in diese feierliche Urkunde aufgenommenen Zugeständ= nisse rathen, wenn ich auch nach subjektiver Auffassung die unerläßliche Nothwendigkeit der einzelnen nicht durchgebends zu vertreten vermag. Ich nehme aber auch keinen Unstand die innige Ueberzeugung auszusprechen, daß ungeachtet der großen Zugeständnisse, welche Euere Majestät ihren Bolkern durch diese Verfassung machen wurden, das Wesen einer gemäßigten Monarchie doch unbeirrt, und der Monarch in dem Besitze solcher Vorrechte und Vorzüge bliebe, welche bei einer klugen Benützung den ungeschmälerten Besitz der Liebe und Dankbarkeit der Bolker sichern.

Bon dieser Ueberzeugung geleitet, glaube ich, daß dem großmuthigen Geschenke, auf dessen Gewährung ich mir anzutragen erlaube, Zufriedenheit und Vertrauen gegen den Thron und dankbare Ergebenheit und Treue gegen den erhabenen Geber sich zuwenden wurde; allein ich täusche mich nicht, und darf es nicht verhehlen, daß ein Werk, welches aus der Machtvollkommenheit hervorgeht, nicht alle Erwartungen befriedigen, und zu manchen Erganzungen den Wunsch offen laffen wird. Solchen Bunschen unbedingt jede Beachtung versagen, wurde gegen die vorherrschenden Gefühle und gegen die Erfahrungen, welche die Repräsentativ : Einrichtungen in allen Ländern dargeboten haben, so sehr verstoßen, daß ich der ehrerbietigen Meinung bin, es soll in der Verfassungs = Urfunde selbst ein solcher Fall vorausgesehen und nicht ausgeschlossen sein.

Bon der allerhöchsten Schluffassung über diese Antrage, welche die Weisheit Euerer Majestät in ihren Lucken erganzen und der höhere Beistand zum Beile Euerer Majestät und zum Gegen Ihrer Bolfer lenken moge, wird es abhangen, wann die Einberufung der ersten Reichsstände eriolgen kann, welche sich mit einigen der wichtigsten legislativen Arbeiten zu beschäftigen haben werden, und welcher ein, aus den Grundlagen der Verfassung abgeleitetes Wahlgesetz unmittelbar vorausgehen mußte.

Wien, den 15. April 1848.

Villersdorf m. p.